

# **Amtliche Bekanntmachungen Nr. 21/2021**

Herausgeber:      Rektor

Redaktion:          Dezernat Akademische  
Angelegenheiten

Merseburg,  
06. Juli 2021

---

## **Inhaltsverzeichnis**

Ordnung zur Erhebung von Gebühren und  
Entgelten an der Hochschule Merseburg

# **ORDNUNG**

## **zur Erhebung von Gebühren und Entgelten an der Hochschule Merseburg (Gebühren- und Entgeltordnung)**

### **Präambel**

- (1) Die Hochschule Merseburg erhebt für die Inanspruchnahme von Leistungen oder Einrichtungen Gebühren und Entgelte gemäß § 111 HSG LSA in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 600, 2011 S. 561) zuletzt geändert durch Artikel 1 Abs. 71 des Gesetzes vom 2. Juli 2020 (GVBl. LSA Nr. 25/2020, S. 334) nach dieser Ordnung.
- (2) Die Regelungen des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen Anhaltes vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154) in der jeweils geltenden Fassung gelten entsprechend, soweit das HSG LSA keine abweichende Regelung trifft.

### **§ 1**

#### **Gebühren und Entgelte**

- (1) Gebühren sind öffentlich-rechtliche Abgaben, die aus Anlass individuell in Anspruch genommener öffentlicher Leistungen oder für die Inanspruchnahme von hoheitlichen Tätigkeiten der begünstigten Person bzw. der verursachenden Person auferlegt werden, um den öffentlich-rechtlichen Aufwand ganz oder teilweise zu decken. Gebühren nach dieser Ordnung werden nach Maßgabe des Gebührenverzeichnisses gemäß Anlage erhoben.
- (2) Entgelte werden für die Erbringung privatrechtlicher Leistungen der Hochschule Merseburg abgerechnet. Entgelte sind kostendeckend zu erheben und richten sich nach der Kalkulation der Hochschule Merseburg. Die Höhe der Entgelte ist vertraglich festzuhalten.
- (3) Unterliegt die in Anspruch genommene Leistung der Umsatzsteuer, wird diese auf den Gebühren- und Entgeltschuldner in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe gemäß Umsatzsteuergesetz umgelegt.
- (4) Gebühren und Entgelte sind gemäß § 111 Abs. 8 HSG LSA so zu bemessen, das sie zur Deckung der allgemeinen Ausgaben für das in Anspruch genommene Personal und die genutzten Einrichtungen beitragen. Hierbei sind soziale Gesichtspunkte zu berücksichtigen. Näheres regelt § 6.

### **§ 2**

#### **Sachlicher Geltungsbereich**

- (1) Diese Ordnung regelt die Erhebung von Gebühren und Entgelten für Studienangebote und weitere, damit in unmittelbarem Zusammenhang stehende Angebote. Gebühren und Entgelte können u.a. erhoben werden für:
  - a. Studienangebote, die der Vertiefung und Ergänzung der beruflichen Praxis dienen (postgraduales Studium),
  - b. staatliche Anerkennungen,

- c. Studienangebote, Zertifikatsstudiengänge und Angebote, die für die speziellen Anforderungen der Wirtschaft und Verwaltung sowie Berufstätiger konzipiert werden,
  - d. als berufsbegleitende Bachelorstudiengänge konzipiert sind,
  - e. die Teilnahme von Gasthörern und Gasthörerinnen,
  - f. Rückmeldungen nach Ablauf der Rückmeldefrist,
  - g. Ersatzausstellung der Hochschulkarte und
  - h. Beglaubigungen für Zeugnisse und Urkunden.
- (2) Gebühren- und Entgelte, die die Hochschule für Dritte, z.B. für das Studentenwerk, erhebt, werden von dieser Ordnung nicht erfasst. Diese werden nach den jeweiligen Satzungen oder Vertragsbedingungen erhoben.
- (3) Für die Inanspruchnahme von Leistungen der Hochschuleinrichtungen können Gebühren erhoben werden. Die Höhe der Gebühren ist in der jeweiligen Benutzerordnung festzulegen.

### **§ 3**

#### **Persönlicher Geltungsbereich**

- (1) Diese Ordnung gilt für:
- a. Mitglieder der Hochschule Merseburg sowie die Doktoranden und Doktorandinnen (§ 58 Abs. 1 HSG LSA) sowie
  - b. Teilnehmende von Studienangeboten gem. § 2 Abs. 1 Ziff. a - c sowie Gasthörer und Gasthörerinnen gem. § 2 Abs. 1 Ziff. d.
- (2) Gebühren- und Entgeltschuldner ist darüber hinaus jede Person, die eine gebührenpflichtige oder entgeltpflichtige Handlung veranlasst, im Übrigen diejenige Person, in deren Interesse eine Handlung vorgenommen wird.

### **§ 4**

#### **Auslagen**

Auslagen, die im Zusammenhang mit einer Amtshandlung oder der Inanspruchnahme von Leistungen oder Einrichtungen der Hochschule stehen, die jedoch in der Gebühr oder dem Entgelt nicht einbezogen sind, werden zusätzlich zur Gebühr oder zum Entgelt in tatsächlich entstandenen Höhe erhoben. Auslagen können z. B. Versandkosten oder Kopierkosten sein.

### **§ 5**

#### **Entstehung und Fälligkeit**

- (1) Die Gebühren entstehen mit Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung bzw. der gebührenpflichtigen Nutzung einer Einrichtung der Hochschule Merseburg.
- (2) Die Gebühren für das Studentenwerk, der Studierendenschaft sowie ggf. für das MDV Vollticket werden zum Rückmeldezeitraum fällig. Der Rückmeldezeitraum wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Merseburg bekannt gegeben.

- (3) Erhobene Gebühren sind mit der Bekanntgabe der Entscheidung an den Schuldner oder die Schuldnerin oder Vornahme der Handlung fällig, sofern die Fälligkeit im Gebührenbescheid nicht abweichend bestimmt wird.
- (4) Entgeltansprüche entstehen mit dem Abschluss eines der Leistung zu Grunde liegenden Vertrages, andernfalls mit dem Beginn der Inanspruchnahme der Leistung. Sie werden zu dem im Vertrag festgelegten Zeitpunkt, andernfalls mit Beginn der Inanspruchnahme der Leistung oder entsprechend abweichender Regelung gemäß der Rechnung fällig.

## **§ 6**

### **Ausnahmetatbestände**

- (1) Gebühren und Entgelte sind in der Regel so zu bemessen, dass sie zur Deckung der allgemeinen Ausgaben für das in Anspruch genommene Personal und die genutzten Einrichtungen beitragen. Soziale Gesichtspunkte sind hierbei zu berücksichtigen. Bei einem staatlichen oder einem hochschulpolitischen Interesse kann entsprechend der nachfolgenden Festlegungen von dieser Regelung abgewichen werden. Gebühren und Entgelte können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Einziehung der Gebühr oder die Entrichtung des Entgelts im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde, insbesondere in Fällen von Krankheit oder Behinderung.
- (2) Ein Erlass von Gebühren und Entgelten ist nur möglich, wenn eine Stundung oder Ratenzahlung nicht in Betracht kommt.
- (3) Bei Ratenzahlung wird die jeweilige Restforderung sofort fällig, wenn sich der Schuldner mit der Zahlung mit mehr als 2 Raten im Verzug befindet.
- (4) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Stundung und Erlass von Gebühren.
- (5) Gebühren und Auslagen können niedergeschlagen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird oder die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen.
- (6) Die Entscheidung über Stundung, Erlass und Ratenzahlungen trifft die Kanzlerin oder der Kanzler. Die Kanzlerin oder der Kanzler kann diese Entscheidungsbefugnis delegieren.

## **§ 7**

### **Rechtsfolgen bei Nichtentrichtung**

- (1) Pflichtige Personen, die die Gebühren oder Entgelte trotz Aufforderung unter Fristsetzung nicht zahlen, sind gem. § 30 Abs. 1 Nr. 3 HSG LSA in Verbindung mit der Immatrikulationsordnung in der jeweiligen Fassung mit Fristablauf zu exmatrikulieren.
- (2) Verträge mit pflichtigen Personen, die Entgelte trotz Aufforderung unter Fristsetzung nicht zahlen, können gekündigt werden.

## **§ 8**

### **Übergangsbestimmungen**

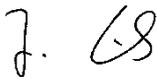
Für die Erhebung von Gebühren und Entgelten, deren Inanspruchnahme vor Inkrafttreten dieser Ordnung begonnen hat, sind die jeweiligen Vorschriften der allgemeinen Gebührenordnung der Hochschule Merseburg in der vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung geltenden Fassung (vgl. Amtliche Bekanntmachung Nr. 27/2010 ) anzuwenden.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Ordnung zur Erhebung von Gebühren und Entgelten tritt mit Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Merseburg in Kraft. Mit Inkrafttreten tritt die Amtliche Bekanntmachung Nr. 27/2010 vom 14. April 2005 in der Fassung der 2. Änderungssatzung der Allgemeinen Gebührenordnung der Hochschule Merseburg vom 18. November 2010 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 27.05.2021 sowie der Genehmigung des Rektors vom 02.07.2021.

Merseburg, den 06. Juli 2021



Prof. Dr.-Ing. Jörg Kirbs  
Rektor

## Anlage zur Entgelt- und Gebührenordnung

Gebührentatbestand		Bemessungs- grundlage	HoMe Gebührenhöhe in €
Studiengebühren Hochschule	Gasthörer- und Gast- hörerinnen (unabhängig vom Alter)	pro Person/Semester	50
	Staatliche Anerkennung als Sozialarbeiterin/ Sozialarbeiter	pro Person/Semester	50
	Rückmeldung nach Ablauf der Rückmeldefrist	je Versäumnis	10
Zweit- und Mehrfach- ausstellungs- gebühr	Ersatzausstellung Hoch- schulkarte	z. B. bei Beschädigung oder verschuldetem Verlust, kein Anspruch auf Zweitkarte	20
	Beglaubigungen von Ab- schlussprüfungszeugnis/ Urkunde über Verleihung eines akademischen Grades <sup>1</sup> ab der 3. Beglaubigung	je zu beglaubigendem Dokument	10

<sup>1</sup> Zwei Beglaubigungen werden mit den Originalzeugnissen kostenfrei zur Verfügung gestellt.